

Ausfertigung

VR 613



Amtsgericht Friedberg

BESCHLUSS

In der Vereinsregistersache des

Deutscher Malinois Club e.V. mit Sitz in Friedberg (Hessen)

Beteiligte:

Mathias Dögel, [REDACTED]

als Bevollmächtigter der Minderheit,

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Anwaltsgesellschaft [REDACTED]

Deutscher Malinois Club e.V. mit Sitz in Friedberg/Hessen (VR 613)

Marktplatz 8 a, 56288

Kastellaun

vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Robert Eder, [REDACTED]

Renate Krischer, [REDACTED]

Edgar Scherkl, [REDACTED]

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Ra. [REDACTED]
[REDACTED]

Das Amtsgericht - Vereinsregistergericht - Friedberg hat
durch Rechtspflegerin [REDACTED]
am 14.07.2021 beschlossen:

Der Beschwerde des Rechtsanwalts [REDACTED], als Verfahrensbevollmächtigter des Vereins, gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Vereinsregistergericht - Friedberg vom 09.06.2021, betreffend den Antrag eines Minderheitsbegehrens des Herrn Mathias Dögel, vom 30.03.2021 auf Ermächtigung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wird abgeholfen.

Unter Abänderung des Beschlusses vom 09.06.2021 wird der Antrag des Minderheitsbegehrens, auf Ermächtigung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, vom 30.03.2021 zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Antrag vom 30.03.2021 hat eine Minderheit von insgesamt 263 Vereinsmitglieder beantragt sie zu ermächtigen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Inhalt Abwahl und Neuwahl des vertretungsberechtigten und des weiteren Vorstandes, einzuberufen.

Der Antragsteller, Herr Dögel wurde von den 263 Vereinsmitgliedern bevollmächtigt sie in dem Minderheitsbegehren zu vertreten.

Der Verein hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 1.190 Mitglieder.

Es wurde festgestellt, dass es um eine Minderheit im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Satzung handelt.

Es wurde zunächst geprüft, dass der Antragsteller zuvor vom Einberufungsorgan vergeblich die Einberufung einer zeitnahen außerordentlichen Mitgliederversammlung online, unter Teilnahme aller Mitglieder wegen Dringlichkeit vom Vorstand verlangt hat.

Rechtliches Gehör wurde dem Antragsgegner gewährt.

Es lag kein gesetz- oder satzungswidriges Verlangen der Minderheit vor.

Mit Beschluss vom 09.06.2021 wurde dem Antrag des Minderheitsbegehrens stattgegeben.

Am 26.06.2021 fand nunmehr eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Vorstand ist dem Antrag des Herrn Dögel gemäß Minderheitsbegehren in der Mitgliederversammlung inhaltlich gefolgt.

Sämtliche im Beschluss des Amtsgerichts vom 09.06.2021 benannten Tagesordnungspunkte:

1. Abwahl des Vorstands gemäß § 26 BGB
2. Neuwahl des Vorstands gem. § 26 BGB
3. Abwahl des Gesamtvorstands
4. Neuwahl des Gesamtvorstands

wurden vollständig in der Mitgliederversammlung behandelt, entsprechende Abstimmungen erfolgten.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem beantragten Inhalt unter Vorsitz der Herrn Mathias Dögel besteht nicht mehr.

Die Satzung bestimmt in § 5, dass in der Mitgliederversammlung der Vorstand durch die Delegierten gewählt wird. Die Mitglieder haben das Recht an der Aussprache teilzunehmen. Eine anderslautende gesonderte Regelung der Vorstandswahl für außerordentliche Versammlung besteht explizit nicht.

Eine Abstimmung durch alle Vereinsmitglieder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lässt sich durch den Satzungsinhalt nicht ableiten.

Änderungen der bestehenden Regelungen können nur durch Satzungsänderung erfolgen.

Nach den erfolgten Abstimmungen in der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 hinsichtlich der Vorstandspositionen ist das Rechtsschutzbedürfnis für die Einberufung einer gesonderten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.07.2021 aufgrund des Minderheitenbegehrens zu verneinen, der Beschwerde war stattzugeben, der Antrag gemäß dem Minderheitsbegehren war daher nunmehr abzulehnen.

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden (§ 58 Absatz 1 FamFG). Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgericht Friedberg, [REDACTED] eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird (§ 64 Absatz 2 FamFG). Die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 Absatz 1 FamFG). Sie ist innerhalb eines Monats ab Zustellung einzulegen (§§ 63 Absatz 1, 64 Absatz 1 FamFG).

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Friedberg, den 15.07.2021

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

